



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wöchentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 180.

Leipzig, Donnerstag den 6. August 1914.

81. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Im Zeichen des Kriegs.

Verschiedene an uns gerichtete briefliche und mündliche Anfragen lassen erkennen, daß es nicht ohne Interesse wäre, sich einmal darüber auszusprechen, welche rechtlichen Folgen durch den Ausbruch des Krieges auf wirtschaftlichem Gebiete, besonders auf dem des Buchhandels, hervorgerufen werden. Bei der Kürze der Zeit und der Schwierigkeit des Themas kann es sich umso weniger darum handeln, die Frage im Zusammenhange zu erörtern, als das Bild sich von heute auf morgen sowohl durch gesetzgeberische Maßnahmen als auch durch neu eintretende Entwicklungen wesentlich verändern kann. Zudem wird es hier ganz auf die Besonderheit der Fälle ankommen, darauf, wie der Einzelne von den Ereignissen berührt wird und in der Lage ist, sich mit ihnen abzufinden.

Grundsätzlich wird man daran festhalten müssen, daß das wirtschaftliche Rechtsleben mit dem Eintreten des Krieges keinerlei Wandlung erfährt. Abgeschlossene Verträge sind demnach auch unter den durch den Krieg veränderten Verhältnissen als rechtsverbindlich zu betrachten und werden dadurch weder aufgehoben noch suspendiert; jeder der Vertragsschließenden ist vielmehr zu der Leistung verpflichtet, die er vor Eintritt des Krieges eingegangen ist, es sei denn, daß ihm deren Erfüllung zur Unmöglichkeit geworden ist. Eine solche Unmöglichkeit liegt besonders bei den Geschäften nach dem Auslande vor, da die vertragmäßige Erfüllung hier auf derartige Schwierigkeiten stoßen wird, daß sie den Parteien nicht zugemutet werden kann. Ob und inwieweit ein Rücktrittsrecht oder ein Recht auf Minderung bzw. Wandlung bei Verträgen im Inlande als vorliegend angenommen werden darf, wird wesentlich von der Frage abhängen, ob es sich hier um vis major, höhere Gewalt, handelt und inwieweit dadurch die eine oder die andere Partei an der vertraglichen Erfüllung ihrer Verpflichtungen verhindert wird. An sich gibt der Krieg ein Recht auf Auflösung eines Vertrags nicht.

So sind z. B. Mietverträge nicht deswegen als gelöst zu betrachten, weil vielleicht der Mieter nicht oder nicht in genügender Weise in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, sei es, daß er zu den Waffen einberufen worden ist oder daß wirtschaftliche Mißstände ihn an der Erfüllung seiner Zahlungspflicht hindern. Die Beschreitung des Rechtsweges wird dem Vermieter in den meisten Fällen schon deswegen nicht möglich sein, weil die Durchführung einer Ermittlungs- oder Klage in Kriegszeiten auf Schwierigkeiten stoßen dürfte.

Auch die Auflösung des Dienstverhältnisses wird durch den Krieg nicht herbeigeführt; sie kann vielmehr erst durch ordnungsmäßige Kündigung bewirkt werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß eine Verpflichtung zur Gehaltszahlung an die zu den Fahnen einberufenen Angestellten nur bis zum Tage des Eintritts in das Heer besteht.

Zu den Fragen, die für einen weiteren Kreis des Buchhandels ein großes aktuelles Interesse beanspruchen dürfen, gehört auch die im Sprechsaal dieser Nummer aufgeworfene Frage über die Fortführung der Fachzeitschriften. So verschieden auch die Gebiete ihrer Betätigung, Alter, Ansehen und Verbreitung dieser Blätter sein mögen, so werden sie doch alle mehr oder minder von den Verhältnissen berührt oder in sie hineingezogen. Es

würde sich daher empfehlen, wenn zu der Anfrage recht zahlreiche Interessenten Stellung nehmen würden, da das, was für den einen gilt, auch für den anderen, in sinngemäßer Anwendung auf seine Verhältnisse, in Frage kommt. Was könnte jetzt wohl auch im Börsenblatt mit mehr Aussicht auf Beachtung behandelt werden als Themen, die mit den eingetretenen und bevorstehenden Verhältnissen im Zusammenhang stehen und dazu beitragen können, uns in den durch den Krieg hervorgerufenen veränderten Verhältnissen besser zurechtzufinden? Auch hier gilt es gemeinsames Handeln und Zusammenstehen, um unnütze Geldausgaben zu vermeiden und sich vor Schaden zu bewahren. Wohl wird jeder das tun müssen, was der Besonderheit seiner Verhältnisse entspricht, aber es wäre, namentlich mit Rücksicht auf die Konkurrenz, außerordentlich erwünscht, wenn die einzelnen Gruppen unserer Fachzeitschriftenverleger — sofern eine gemeinsame Aktion des gesamten Zeitschriftenverlags im Hinblick auf die Verschiedenheit und Größenverhältnisse der in Betracht kommenden Interessentengruppe und Zeitschriften sich als untunlich erweisen sollte — zu einer grundsätzlichen Verständigung über die Weiterführung ihrer Blätter und die zum Schutze ihrer Interessen einzuleitenden Maßnahmen gelangen würden.

Im allgemeinen wird man auch hier davon ausgehen müssen, daß die mit den Abonnenten und Inserenten abgeschlossenen Verträge solange anzuerkennen sind, als dem einen oder dem anderen Teile die Leistung nicht direkt zur Unmöglichkeit gemacht wird. Subjektive Unmöglichkeit werden die Parteien auch dann zu vertreten haben, wenn sie kein Verschulden trifft, es sei denn, daß die Schwierigkeiten einen Umfang annehmen, der einer objektiven Unmöglichkeit gleichkommt. Denn wenn auch Krieg als »höhere Gewalt« anzusehen ist, so wird es sich doch immer darum handeln, inwieweit der Einzelne dadurch verhindert wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, mit anderen Worten also, ob und in welchem Umfange er dadurch in die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung versetzt wird. In einer Zeit postalischer Beschränkungen und Schwierigkeiten mit dem eigenen Personal oder dem fremder Druckereien kann dem Zeitschriftenverleger die rechtzeitige Fertigstellung der Nummern nicht zugemutet werden. Es kann auch weiter nicht von ihm gefordert werden, sofortigen Ersatz für Mitarbeiter, die ihrer Militärpflicht zu genügen haben oder sonst verhindert sind, zu leisten, da es sich in allen diesen Fällen um unvorhergesehene Hindernisse handelt, die er nicht zu vertreten hat. Kommt jedoch eine dauernde Unmöglichkeit der Leistung in Betracht, so ist damit allerdings Abonnenten und Inserenten ein Rücktrittsrecht vom Vertrage gegeben, so daß sich der Fachzeitschriftenverleger schon aus diesem Grunde reiflich überlegen mußte, ob er auf die zeitweilige Fortführung seines Unternehmens verzichten oder nur eine den Verhältnissen angemessene Einschränkung eintreten lassen will.

Was die Zurückziehung von Inserataufträgen anbetrifft, so wird hier die Entscheidung von Fall zu Fall vorgenommen werden müssen. Denn obwohl auch hier grundsätzlich daran festzuhalten ist, daß Inserataufträge nicht schon deswegen zurückgezogen werden können, weil Krieg im Lande ist, so wird doch, von der Rücksicht auf die Erhaltung der Kundschaft abgesehen, auch mit Fällen gerechnet werden müssen, in denen das Weitererscheinen der Anzeigen dem Inserenten billigerweise nicht zugemutet werden kann.